

## §. XIV.

Für nachzusendende Pakete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für Rücksendung nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Anschlag nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgebühr (§. VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

## §. XV.

Für zurückzusendende Pakete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Anschlag nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgebühr (§. VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

## §. XVI.

In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu Porto-Conto-gebühr. erheben. Dieselbe beträgt:

- a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
- 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
- bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
- 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
- b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
- für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter  $\alpha$  bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag:  $\frac{1}{2}$  Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
- bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
- für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter  $\alpha$  bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzugebenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

## §. XVII.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterleitung bestimmten Briefe, Correspondenzkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, zur Weiterleitung be-